

Richtlinien zum Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen der kreisfreien Stadt Rosenheim

***Wer Bäume pflanzt, kann den Himmel gewinnen
(Konfuzius)***

1. Einführung

Zum gesamten Baumbestand der Stadt Rosenheim gehören auch Wälder (wie z. B. entlang der Mangfall, Kalten und Inn), Haine, Grünzüge, Baumgruppen und Einzelbäume in Parks, an den Ufern innerstädtischer Gewässer (Hammerbach und Mühlbach), auf Friedhöfen, Sportanlagen oder in Privatgärten.

Sie bilden den weitaus größten Teil des Gesamtbestandes – trotzdem denkt man bei der Beschäftigung mit dem Thema „Bäume in der Stadt“ zuerst und vor allem an diejenigen Bäume, die im städtischen Milieu mit seinen typischen Standortbedingungen stehen (wie z. B. an Straßen, Grünanlagen, Vorgärten, Gärten u.s.w.).

Vor allem diesen Bäumen soll diese Richtlinie helfen ein Mindestmaß an Schutz im Stadtgebiet sicherzustellen.

2. Ziele

Alle Maßnahmen im Bereich von Bäumen, die den Boden verdichten oder vergiften, die Wasserzuführung zu den Wurzeln beeinträchtigen oder Teile von Bäumen (Wurzeln, Stämme oder Äste) beschädigen, führen mittelfristig zum Verlust der Bäume und gefährden deren Standsicherheit und Lebenserwartung. Sie sind daher zu vermeiden.

3. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Stadt als Gesamtunternehmen einschließlich der städtischen Beteiligungsgesellschaften und Eigenbetriebe. Für Dritte, die mit der Stadt zusammenarbeiten (Architektur-, und Ingenieurbüros, ausführende Baufirmen usw.) ist diese Richtlinie ebenfalls verbindlich.

4. Grundsätzlich sind zu beachten:

a) Öffentlich – rechtliche Vorschriften

- Bundesnaturschutzgesetz insbesondere §§ 39 ff
(müssen Bäume, Hecken oder Sträucher entfernt werden, so ist das während der Brutzeit eines Jahres 01.03. bis 30.09. nur möglich, wenn das Umweltamt der Stadt, auf Antrag, vorher eine Befreiung erteilt hat).
- Bayer. Naturschutzgesetz (Eingriffsregelung, Art. 13 BayNatSchG)
- Baumschutzverordnung der Stadt Rosenheim
- Verordnungen zu Schutzgebieten

...

b) Technische Vorschriften:

- DIN 18 920 Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
- Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS) Teil: Landschaftsgestaltung (RAS-LE). Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen
- Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen, Arbeitsausschuss kommunaler Straßenbau
- Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege und Baumsanierung (ZTV Baumpflege)

in den jeweils gültigen Fassungen.

Außerdem sind die einschlägigen Vorschriften der Versorgungsunternehmen über Abstände von Bäumen zu Versorgungsleitungen zu beachten.

5. Planung:

Durch entsprechende Situierung des Baukörpers bzw. der Leitungstrasse sollte bereits in der Planungsphase sichergestellt werden, dass nicht in den Wurzelbereich von bestehenden Bäumen (=Kronenschirmfläche plus 1,50 m, siehe Graphik) eingegriffen wird.

Sind Eingriffe in den Wurzelbereich (siehe Graphik) nicht zu vermeiden, so ist gemeinsam mit dem Stadtplanungsamt, Grün- und Landschaftsplanung (Tel. 36-1643 oder 1644) vor Beginn der Arbeiten eine Lösung herbeizuführen.

6. Ausschreibung:

Alle städtischen Dienststellen, die städtischen Beteiligungsgesellschaften und Eigenbetriebe, sowie deren beauftragte Dritte haben bei Ausschreibungen diese Richtlinie als Vertragsbestandteil in den zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen aufzunehmen.

Der Auftragnehmer ist vom Auftraggeber bei der Baustelleneinweisung namentlich in Kenntnis zu setzen, dass diese Richtlinie einzuhalten ist.

7. Ausführung:

Folgende Eingriffe in den Wurzelbereich sind grundsätzlich zu unterlassen:

- Abgrabungen, Aufschüttungen und Ausschachtungen
- Befestigen mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton)
- Verdichten, z. B. durch Lagern von schweren Gegenständen, Abstellen von Fahrzeugen, Baubuden, Toiletten usw.
- Lagern, Ausschütten oder Aufbringen von Salzen (auch Streusalz), Ölen, Säuren oder Laugen
- Anlegen von Feuerstellen, Beschädigen der Baumrinde (z. B. Einschlagen von Nägeln)

...

Behindern Schwachwurzeln (ab $\geq 0,5$ cm) die Grabungsarbeiten, so muss der Bauführer geeignete Maßnahmen mit der Bauleitung vereinbaren und dabei die Vorschriften unter Nr. 4 beachten. Auf keinen Fall dürfen stärkere Baumwurzeln eigenmächtig gekappt, d. h. abgerissen, abgesägt oder abgeschnitten werden. Sind Eingriffe in den Wurzelbereich unvermeidbar, ist vorher das Stadtplanungsamt, Grün- und Landschaftsplanung Tel.: 36-1643/44 zu informieren.

Werden Schäden an Bäumen verursacht, so sind die Schäden entsprechend den Vorgaben der „ZTV-Baumpflege“ zu sanieren.

Nach Abschluss der Grabarbeiten dürfen Baumscheiben (2 x 2 m) nicht mit einem luft- und/oder wasserdichten Belag versehen werden.

8. Hinweise zum Schadenersatz

Der Verursacher von Schäden an Bäumen (Wurzeln, Stämmen und Ästen) muss mit der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen rechnen. Außerdem kann die Stadt Rosenheim ein Bußgeldverfahren wegen Verstoßes gegen die genannten öffentlich-rechtlichen Bestimmungen einleiten.

Haben Beschädigungen den Verlust von Bäumen zur Folge oder werden Bäume ohne Genehmigung beseitigt, kann der Eigentümer vom Verursacher Schadensersatz verlangen. Ist die Stadt Rosenheim Geschädigter, so wird die Höhe des Schadensersatzes nach dem Sachwertverfahren (Koch, Werner: Verkehrs- und Schadensersatzwerte von Bäumen, Sträuchern, Hecken und Obstgehölzen, Verlag Pflug & Feder GmbH, Bonn, aktuelle Fassung) festgestellt. Grundsätzlich wird die Schadenshöhe vom Stadtplanungsamt, Grün- und Landschaftsplanung, ermittelt. Weitere öffentlich-rechtliche oder zivilrechtliche Ansprüche bleiben vorbehalten.

Rosenheim, den 1. Dezember 2004
Stadt Rosenheim

Gabriele Bauer
Oberbürgermeisterin